

SATZUNG
ÜBER DIE BENENNUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-
FLÄCHEN UND DIE NUMMERIERUNG DER GEBÄUDE UND
GRUNDSTÜCKE IN DER STADT GERSTHOFEN
(STRAßENNAMEN- UND HAUSNUMMERNSATZUNG)

vom 31.03.1978

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 02. Juli 1974 (GVBl. S. 333) sowie des § 126 Abs.3 Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) folgende Satzung:

§ 1
Grundsätzliches

Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung). Die Nummerierung der Gebäude erfolgt in der Regel von der Ortsmitte her in der Weise, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

§ 2
Erteilung der Hausnummern

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Die Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche zu nummerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht.
- (4) Abweichungen von Absatz 3 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.
- (5) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls durch dringende private Interessen vorliegen.
- (6) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Ummummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Stadt kann die Ummummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech. Sie enthalten in weißer Schrift
 - a) die Hausnummer (mindestens 10 cm hoch),
 - b) einen Pfeilstrich (unter der Nummer) in Richtung der nächst höheren Hausnummer,
 - c) den Straßennamen (unter dem Strich).
- (2) In Stein eingeschlagene oder abweichend gestaltete Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit der Baugestaltung des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
- (3) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen-, Hausnummern- und Hinweisschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Sache der Stadt.
- (2) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
- (3) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, rankende Pflanzen, Vorbauten oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen hat der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Grundstücks so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
- (5) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen (zum Beispiel Häuserreihen in größeren Wohnanlagen) oder befinden sich Hauseingänge rückwärts,

so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Hinsichtlich der Beschaffenheit gilt § 4 sinngemäß. Zur Beschaffung der Hinweisschilder sind diejenigen verpflichtet, in dessen Interesse die Hinweisschilder angebracht werden.

§ 6 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer (Erbbauberechtigten) von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude – auch auf solche auf benachbarten Grundstücken – oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. Mai 1978 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Hausnummerierung vom 22. Mai 1959 außer Kraft.

Gersthofen, 31. März 1978
STADT GERSTHOFEN

gez.
Karl J. Weiß
1. Bürgermeister